Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Frau Doris Leuthard
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Oktober 2018

Neues Bundesgesetz über elektronische Medien

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum neuen Bundesgesetz über elektronische Medien Stellung nehmen zu können. Wir **begrüssen** die Regulierung der elektronischen Medien in einem neuen Bundesgesetz. Allerdings weisen wir darauf hin, dass uns die bisherige öffentliche Debatte noch nicht ausführlich und genügend breit erscheint, zumal es sich um ein demokratietechnisch sehr relevantes Gebiet handelt. Eine vertiefte Debatte über die grundsätzliche Ausgestaltung des medialen Systems der Schweiz würden wir begrüssen.

Zu einer medienpolitisch generellen Frage sowie einzelnen Aspekten des Gesetzesentwurfs lassen wir uns im beigelegten Fragebogen und ergänzend zu diesem wie folgt vernehmen:

Allgemeine Bemerkung

Die SRG hat eine führende Marktstellung im Radio- und Fernsehbereich und soll diese - ausgeweitet auf den Online-Bereich - auch inskünftig haben, allerdings klar begrenzt auf den Service public. Die führende Marktstellung rechtfertigt sich nur durch den Auftrag, einen Service public zur Verfügung zu stellen (öffentliches Gut). Konsequenterweise hat dann auch die Finanzierung über Gebühren zu erfolgen. Der Gesetzesentwurf weicht von dieser Logik "Service public - Marktstellung - Gebührenfinanzierung" indes an verschiedenen Stellen ab. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau unterstreicht, dass das neue Bundesgesetz über elektronische Medien dahingehend zu überprüfen ist, dass dieser Grundsatz konsequent umgesetzt wird. Wir machen beliebt, diesen grundsätzlichen Zusammenhang im Gesetz als Grundsatz auszuformulieren.

Regierungsgebäude
8510 Frauenfeld
T +41 58 345 5310, F +41 58 345 5354
www.tg.ch

Service public régional
Der Regierungsrat des Kantons Thurgau betont explizit, dass der Service public régional unter Kapitel 3 als Ergänzung zur die ganze Schweiz beschlagenden Konzession der SRG gesetzlich verankert werden muss. Für die Stärkung des Service public régional und den Erhalt einer minimalen Medienvielfalt in den Regionen - beides wird vor allem durch private Anbieterinnen gewährleistet - sind regional ausgerichtete Leistungsvereinbarungen weiterhin unerlässlich, gerade für Randgebiete der Schweiz. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau fordert, dass weiterhin in allen Versorgungsgebieten mindestens eine Radio- und Fernsehkonzession, die mit einem Leistungsauftrag verbunden ist, vergeben wird.

Umfang der Kulturförderung
Art. 22 Abs. 4 und Art. 28 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs legen hinsichtlich der Kulturförderung den Fokus auf die Bereiche Musik, Filmschaffen und Literatur. Den Bühnenkünsten (Theater, Tanz, Performance und Musiktheater), die in der Kulturfinanzierung der öffentlichen Hand einen hohen Stellenwert geniessen, kommt scheinbar ein tieferer Stellenwert zu, da diese nicht genannt werden und auch im erläuternden Bericht nichts näher dazu ausgeführt wird. Wir empfehlen, den Umfang der Kulturförderung breiter zu fassen.

Wir bedanken uns für die Erwägung der vorgenannten Überlegungen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Beilage:
ausgefüllter Fragebogen